

1. ¹Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses, §§ 6, 8 NAV

Die Herstellung sowie Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind über einen im Bundesinstallateurverzeichnis des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) eingetragenen, zugelassenen Elektroinstallateur unter Verwendung des Vordruckes „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ schriftlich anzumelden. SWM wird auf Basis des unter <http://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlichten Musters einen entsprechenden Netzanschlussvertrag erstellen.

Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen. SWM bestimmt Art, Zahl und Lage, Nennquerschnitt, Bauweise und Führung sowie den Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den TAB (Technische Anschlussbedingungen) Mitteldeutschland des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) und den Erläuterungen der Regionalvertretung Thüringen sowie den einschlägigen DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) VDE in deren jeweils aktuellen Fassung. Dem Netzbetreiber obliegt die Planung, Konstruktion und Bauausführung. Soweit der Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer beauftragt, obliegt ihm die Überwachung.

Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses – insbesondere für die Verlegung der Anschlussleitung – sowie für den Betrieb des Netzanschlusses eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.

Die Trasse muss für die ordnungsgemäße Herstellung und/oder Veränderung des Netzanschlusses und für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses in der erforderlichen Breite frei sein von sämtlichen Hindernissen (z. B. von Aushub, Baumaterial, Bauwerken, Baugerüsten, Bewuchs, Container, Kran, Silo, usw.) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kürzesten, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben.

Um die Zugänglichkeit zum Netzanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2,00 m Breite und – bei erdkabelten Netzanschlüssen – zudem von ca. 2,00 m Tiefe zur Verfügung stehen. Der Schutzstreifen darf nicht durch Gebäude, Ab- und Vorbauten, Wintergärten, Garagen, Container, Carports, Teiche, Pools, Gartenhäuser > 4 m², stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen, usw. überbaut werden. Innerhalb dieses Schutzstreifen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Kosten für die Änderung von überbauten Netzanschlüssen werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand von der SWM in Rechnung gestellt.

Etwa anfallende Arbeiten und Kosten bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers, Vorliegen besonderer Erschwernisse bzw. Erfordernisse wie z.B. bei Sonder-Unterbau (stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen) oder Wiederherstellung von Sonder-Oberflächen (z. B. Natursteinpflaster, Marmor, Granit, Beeten, Rabatten) obliegen dem Anschlussnehmer oder werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dachständernetzanschlüsse werden im Netzgebiet nicht errichtet oder erneuert.

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung

2. **Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NAV**

Die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der unteren Anschlussklemmverbindung im Hausanschlusskasten, werden an den Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Die Herstellung von Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, wird dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, wie z. B. die (vorübergehende) Trennung vorhandener (nicht mehr gewünschter) Anschlüsse, die Verstärkung des Hausanschlusses mit/ohne Neutrassierung, die Umverlegung im privaten Bereich u. ä., werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

3. **Zeitlich befristeter Netzanschluss**

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen (kurzfristige Anschlüsse, z. B. Schausteller). Eine zeitliche Befristung ist auf eine Dauer von zwei Jahren beschränkt. Die Kosten für den Anschluss und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen „Anlage Preisblatt“ geregelt.

4. **Nicht zumutbarer Netzanschluss**

Ist dem Netzbetreiber aus Gründen des § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Anschluss der Anlage nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur allgemeinen Entlastung einen zusätzlichen Kostenbeitrag erheben.

5. **Baukostenzuschuss (BKZ), § 11 NAV**

SWM kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 11 NAV verlangen, dass der Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zahlt. Der Baukostenzuschuss darf höchstens 50 von Hundert der Kosten betragen.

Der vom Anschlussnehmer gem. § 11 Abs. 2 NAV als BKZ zu übernehmende Kostenanteil errechnet sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Als Bemessungsmaßstab werden die Grundstücksgröße, die Zahl der Wohneinheiten und die Zählergröße herangezogen. Die Ermittlung des BKZ erfolgt nach folgender Formel:

$$\mathbf{BKZ} = \text{BKZ spez.} \times P$$

Darin bedeutet:

BKZ =	der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro
BKZ spez. =	der spezifische Baukostenzuschuss in Euro / kW
P =	der 30 kW übersteigende Leistungsanteil

Der BKZ kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Höhe der pauschalierten spezifischen BKZ ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Der BKZ wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz erfolgt durch die SWM.

Die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der Hausanschlusssicherung bis zur Zählervorsicherung ist bei SWM durch das zugelassene und durch den Anschlussnehmer beauftragte Elektroinstallationsunternehmen unter Vorlage der unterzeichneten Fertigmeldung zu beauftragen und wird von SWM in Anwesenheit des vom Anschlussnehmers beauftragten Elektroinstallationsunternehmens durchgeführt.

Dem Anschlussnehmer werden die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vor Ort, aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWM einen Betrag in Höhe der Kosten der Inbetriebsetzung.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung, § 19 NAV

Jede Erweiterung bzw. Änderung von Anlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen anmeldepflichtigen Verbrauchsgeräten ist bei SWM entsprechend den TAB Mitteldeutschland des BDEW sowie den Erläuterungen der Regionalvertretung Thüringen in deren jeweils gültigen Fassung anzumelden und hierfür die Versorgungszusage der SWM einzuholen.

Die Mitteilung über die Errichtung einer geplanten Eigenanlage hat auf den von der SWM zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erfolgen. Der Anschluss von Eigenanlagen an das Verteilernetz ist davon abhängig, dass die Einspeisung von in Eigenanlagen erzeugtem Strom in der nach der Arbeitsrichtlinie VDE AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ in der jeweils aktuellen Fassung geforderten Qualität und am jeweils möglichen Anschlusspunkt erfolgt. Die Netzverhältnisse und die vorherrschenden Kapazitäten der SWM sind vor einer Einspeisung aus Eigenanlagen angemessen zu berücksichtigen. Bei Erzeugungsanlagen nach KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) und EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) gelten zudem die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

8. Zahlung, Verzug, § 23 NAV

Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWM werden zu dem von SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang fällig.

Rechnungsbeträge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-nutzers wird der Verzugsschaden an den Anschlussnehmer/-nutzer weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Anschlussnehmer/-nutzer pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.

9. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NAV

SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 NAV berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder von Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. SWM wird die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt wurden.

SWM kann die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

10. Preisblatt

Anfallende Kosten werden dem Anschlussnehmer/-nutzer – sofern sie nicht nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden – entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Auf Verlangen ist dem Anschlussnehmer/-nutzer die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass die Kosten nicht bzw. in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind, ist dem Anschlussnehmer/-nutzer gestattet.

11. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWM. Da die Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden die Datenschutzhinweise im Bedarfsfall angepasst. Über Änderungen wird die SWM rechtzeitig informieren.

SWM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. SWM beachtet alle Datenschutzvorschriften. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber den von SWM

beauftragten Dienstleistern wie insbesondere Energieberatern und Marktforschern und anderen Unternehmen der SWM-Gruppe.

12. Schlichtungsverfahren

Die SWM weist auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei SWM hin. Sollte einer Verbraucherbeschwerde durch die Beschwerdestelle der SWM nicht abgeholfen werden, verweist die SWM auf die Möglichkeit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG (vgl. hierzu auch <http://www.stadtwerke-meiningen.de>).

Die SWM ist gesetzlich verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Website: www.schlichtungsstelle-energie.de

Die Kontaktdaten der zuständigen Streitschlichtungsstelle können der Homepage der SWM (<https://stadtwerke-meiningen.de>) entnommen werden.

13. Sonstige Bestimmungen

Die SWM ist berechtigt, die „Ergänzenden Bedingungen“, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Preisblätter zu ändern. Die Änderungen werden durch öffentliche Bekanntgabe und mit Veröffentlichung auf der Internetseite der SWM wirksam.

Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.09.2022 in Kraft.

Ihre Stadtwerke Meiningen GmbH

Utendorfer Straße 122
98617 Meiningen
Postanschrift: Postfach 10 01 43, 98601 Meiningen
Telefon: 03693 484-0
Fax: 03693 484-102
E-Mail: technik@stadtwerke-meiningen.de

Anlage
Preisblatt